

## Versorgungsamt - Beweiserhebungsverfahren

**Anlagen:** keine  
**Gäste:** keine

---

### Sachverhalt:

Im Rahmen der Verwaltungsreform wurde zum 01.01.2005 das Versorgungsamt als Sachgebiet beim Kreissozialamt eingegliedert.

Auf der Grundlage der damals zur Verfügung stehenden Unterlagen hat das Fachamt für das Haushaltsjahr 2005 für den Aufgabenbereich der „Beweiserhebung in Versorgungsangelegenheiten“ 124.000,00 € veranschlagt, die dann aber im Zusammenhang mit den Haushaltsplanberatungen auf 100.000,00 € gekürzt wurden (Haushaltsstelle 4010.6550). Das vorläufige Rechnungsergebnis 2005 beträgt jedoch 141.750,00 €. Für das Haushaltsjahr 2006 wurden 120.000,00 € veranschlagt. Diese Zahlen sind erklärungsbedürftig. Dazu wird zunächst der Aufgabenbereich des Versorgungsamtes grob umrissen, um auch eine gewisse Übersichtlichkeit zu gewährleisten.

### Leistungsbereiche des Versorgungsamtes

Die Tätigkeit des Versorgungsamtes gliedert sich in zwei Hauptaufgabenbereiche.

a.) Schwerbehindertenrecht (SGB IX)

Hier geht es um die Feststellung des Vorliegens einer Schwerbehinderung, der Zuerkennung des Grades der Behinderung und der Ausstellung und Verlängerung von Schwerbehindertenausweisen. Je nach Behinderungsart und Behinderungsgrad können unterschiedliche Vergünstigungen in Anspruch genommen werden, von Freifahrten im öffentlichen Personenverkehr, Befreiungen von der Rundfunkgebührenpflicht über Steuervergünstigungen bis hin zu einem besonderen Kündigungsschutz bei Beschäftigungsverhältnissen.

b.) Soziales Entschädigungsrecht (SER)

Hier geht es in erster Linie um die Feststellung des Personenkreises der Kriegsgeschädigten (und ihrer Hinterbliebenen) und des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit, der in Zusammenhang mit dem Kriegsereignis zu bringen ist. Ab einem zuerkannten Grad der Erwerbsminderung von 30 % bestehen Rentenleistungsansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Auf dieser Grundlage werden analog auch die Leistungsansprüche nach verschiedenen Nebengesetzen festgestellt/bearbeitet. Diese sind:

- Häftlingshilfegesetz
- Opferentschädigungsgesetz
- Zivildienstgesetz
- Soldatenversorgungsgesetz
- SED-Unrechtsbereinigungsgesetz
- Impfschadenschutzgesetz

### **Beweiserhebungsverfahren**

Unter Beweiserhebungsverfahren versteht man die Anforderung von ärztlichen Unterlagen als Nachweis für eine Anspruchsberechtigung in den unterschiedlichen Leistungsbereichen. Die Kosten für die angeforderten Unterlagen müssen übernommen werden. Hier wiederum muss im Wesentlichen unter drei Arten an ärztlichen Unterlagen unterschieden werden:

a.) Befundscheine

Hier handelt es sich um eine formalisierte Anforderung von ärztlichen Aussagen (in der Regel vom behandelnden Arzt) im Schwerbehindertenrecht zur Feststellung des vorliegenden Krankheitsbildes. Nach festgelegten Kostensätzen sind hierfür im Einzelfall ca. 20,00 – 30,00 € zu erstatten.

b.) Gutachtliche Stellungnahmen bzw. Fallgutachten

In den seltensten Fällen kann auf der Grundlage der Befundscheine (a.) eine Schwerbehinderteneinstufung vorgenommen werden. Dies ist in der Regel nur dann möglich, wenn nur eine Behinderungsart vorliegt. In den meisten Fällen werden jedoch mehrere Behinderungsarten geltend gemacht, beispielsweise fehlender Körperteil und Schädigung eines inneren Organs oder Schädigung eines inneren Organs und Vorliegen einer psychischen Erkrankung etc. Hier muss eine auswertende Beurteilung von spezialisierten Fachärzten vorgenommen werden. Fallgutachten (nur Stellungnahmen/Auswertungen von Befundscheinen, keine Personenuntersuchung) kosten nach festgesetzten Sätzen ca. 20,00 – 30,00 € pro Fall.

c.) Gutachten im sozialen Entschädigungsrecht

Hier handelt es sich um die umfangreichste ärztliche Leistung mit persönlicher Untersuchung, um den Grad der Erwerbsminderung und Feststellung der ursächlichen Zusammenhänge zum Kriegsereignis bzw. den genannten Nebengesetzen. Diese Gutachten sind recht teuer. In der Regel fallen mehrere hundert Euro an, in Einzelfällen sogar über 1.000,00 €.

### **Bisherige Vorgehensweise**

Im Schwerbehindertenbereich werden zunächst grundsätzlich die Befundscheine von den behandelnden Ärzten angefordert. Nach Eingang erfolgt eine Weiterleitung an das Büro „Ärztlicher Dienst“, das dem Facharzt Herr Klotschkoff beim Gesundheitsamt zugeordnet ist. Sofern von dort das auswertende Fallgutachten nicht selbst vor-

genommen werden kann, erfolgt eine Weitergabe an spezialisierte Fachärzte. In gleicher Weise wird auch bei den Gutachten im SER-Bereich vorgegangen, wobei Herr Klotschkoff ein Hauptaugenmerk auf die eigenständige Bearbeitung dieser zeit- und kostenintensiven Fälle hat.

### **Kostenentwicklung**

Wie bereits ausgeführt, hat das Fachamt auf Grund der zur Verfügung gestandenen Angaben für das Haushaltsjahr 2005 mit Ausgaben von 124.000,00 € gerechnet. Die tatsächlichen Ausgaben mit 141.750,00 € sind insofern erklärbar, als im Nachhinein in Erfahrung gebracht werden konnte, dass schon in den vergangenen Jahren dem Versorgungsamt die jeweils veranschlagten Mittel nicht ausgereicht haben und weitere (überplanmäßige) Mittel vom Land zugewiesen werden mussten. Dem Landkreis standen für die Haushaltsplanung 2005 somit keine ausreichenden Daten zur Verfügung, um genauere Planansätze veranschlagen zu können.

Auf Grund der Vielzahl der Fälle sind die Befundscheine und Fallgutachten im Haushaltsjahr 2005 mit 125.535,00 € am kostenintensivsten.

Für Gutachten im SER-Bereich sind 16.215,00 € angefallen. Ohne Verfahrensumstellung, auf die nachfolgend kurz eingegangen wird, wären noch höhere Kosten entstanden.

### **Biberacher Modell**

Ab Juli 2005 wurde im Schwarzwald-Baar-Kreis das Verfahren bei den Anforderungen von Befundscheinen nach dem sog. Biberacher Modell umgestellt. Dies bedeutet in Kurzfassung, dass im Zusammenhang mit der Ausstellung von Schwerbehindertenausweisen grundsätzlich keine Befundscheine mehr von Ärzten angefordert werden, so dass auch an diese keine Kostenerstattung mehr geleistet werde sollte. Vielmehr wurden die Antragsteller aufgefordert, selbst beim Arzt entsprechende Unterlagen zu besorgen. In der praktischen Umsetzung haben sich aber verstärkt Schwierigkeiten ergeben. Diese sind nicht nur auf Proteste in der Ärzteschaft zurück zu führen, weil diese nun selbst entstehende Kosten (die sie nicht mit den Krankenkassen abrechnen können) bei den Patienten geltend machen müssen, sondern auch darauf, dass das Sozialministerium nach anfänglich anders lautenden Aussagen auf große Hürden bei der Umsetzung des Biberacher Modells hingewiesen hat. Auf der einen Seite muss der Amtsermittlungsgrundsatz in besonderer Weise berücksichtigt werden, auf der anderen Seite muss der Antragsteller auf seine eigenen Kostenerstattungsansprüche gegenüber dem Versorgungsamt hingewiesen werden. Unter diesen Vorgaben bedeutet die Umsetzung des Biberacher Modells, dass keine wesentliche Kostenreduzierung zu erzielen ist, dafür aber ein erheblich höherer Verwaltungsaufwand entsteht.

### **Heidelberger Modell**

Inzwischen versucht der Landkreis das unter dem Namen „Heidelberger Modell“ bekannt gewordene Verfahren umzusetzen. Die Antragsteller im Schwerbehindertenbereich werden gebeten, aktuelle vorhandene ärztliche Unterlagen beizubringen. Auf

die Erstattungsfähigkeit der Kopierkosten, welche die Ärzte in Rechnung stellen, wird hingewiesen. Teilweise haben diese Unterlagen die Qualität des bisherigen Befundscheins, so dass damit die auswertenden Fallgutachten vorgenommen werden können. Die reinen Kopierkosten sind in der Regel um 50 % günstiger als die bisherigen Kosten für Befundscheine. In den Fällen, in denen dieses Verfahren nicht möglich oder vom Antragsteller nicht gewünscht ist, müssen weiterhin Befundscheine angefordert werden.

Dieses Verfahren wird erst seit kurzer Zeit angewandt, so dass noch keine fundierten Aussagen zu möglichen finanziellen Erfolgen gemacht werden können.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanerstellung für das Jahr 2006 wurde noch davon ausgegangen, dass das Biberacher Modell in vielen Fällen umgesetzt werden kann. Insgesamt wurde für das Beweiserhebungsverfahren ein Bedarf von rund 160.000,00 € hochgerechnet. Mit dem Biberacher Modell sind Einsparungen von 40.000,00 € kalkuliert worden, was letztendlich zum Haushaltsansatz von 120.000,00 € führte. Inzwischen musste, wie ausgeführt, das Verfahren umgestellt werden. Damit sind jedoch keinesfalls die kalkulierten Kosteneinsparungen zu erzielen.

Das Gesundheitsamt ist jedoch inzwischen dabei mehr Ärzte im Versorgungsamtsbereich einzuarbeiten bzw. zu schulen (hier sind spezielle Fachkenntnisse erforderlich), um mehr eigene Gutachten bzw. Begutachtungen vornehmen zu können. Gelingt dies, besteht auch eine realistische Chance den Haushaltsansatz einhalten zu können.

Die dargestellte Vorgehensweise soll auch die Bemühung der Verwaltung verdeutlichen, sämtliche möglichen Rationalisierungs- und Einsparungsmöglichkeiten zu erkennen und umzusetzen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bildung und Soziales wird um Kenntnisnahme gebeten.